Umsetzung der 3+2 Regelung



Umsetzung der 3+2 Regelung

Stand: März 2017

Abschluss des Asylverfahrens als Voraussetzung der 3+2 Regelung

Bei Aufnahme einer Ausbildung wird eine Duldung entsprechend der 3+2 Regelung nur erteilt, wenn zuvor das Asylverfahren <u>erfolglos</u> durchlaufen wurde!

Während des Asylverfahrens verfügen Geflüchtete über keine Duldung, sondern über eine Aufenthaltsgestattung. Sofern sie eine Beschäftigungserlaubnis besitzen, können sie bereits eine Ausbildung beginnen. Wenn ihr Asylantrag positiv beschieden wird, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis und können im Anschluss ihre Ausbildung fortsetzen. Bei einem negativen Entscheid und der Aufforderung zur Ausreise bedeutet dies jedoch nicht, dass ihre Ausbildung abgebrochen werden muss.

Zwar sind Geflüchtete mit negativem Asylbescheid grundsätzlich immer zur Ausreise verpflichtet. Wenn aber bereits eine Berufsausbildung aufgenommen wurde, wird in der Regel eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (3+2 Regelung) über die komplette Ausbildungszeit ausgesprochen.

Keine Fortsetzung der Ausbildung ohne Information der Ausländerbehörde

Die Duldung erfolgt jedoch nur, wenn der Ausländerbehörde der Ausbildungsvertrag vorgelegt wird. Daher muss die Ausländerbehörde unmittelbar nach dem negativen Asylbescheid durch den Ausbildungsbetrieb über die aufgenommene Ausbildung informiert werden! Unterbleibt die Information der Behörde und es sind bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ergriffen worden, wird auch nachträglich keine Duldung erteilt. In diesen Fällen kann es zu Abschiebungen aus der Ausbildung heraus kommen. Sofern bereits vor Beendigung des Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen wird, empfiehlt es sich, die Ausländerbehörde hierüber frühzeitig zu informieren.

Aufnahme einer Ausbildung nicht ohne Information der Ausländerbehörde

Im Falle von abgelehnten Asylbewerbern kann die Aufnahme einer Ausbildung immer erst nach Zustimmung der Ausländerbehörde erfolgen. Hierzu sollte der Ausbildungsbetrieb der Ausländerbehörde frühzeitig den Ausbildungswunsch mitteilen und einen Entwurf des abzuschließenden Ausbildungsvertrages übersenden. Die Ausländerbehörde überprüft im Anschluss, ob die Voraussetzungen der 3+2 Regelung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG) erfüllt werden. Die Duldung aufgrund der 3+2 Regelung erfolgt erst nach einer positiven Überprüfung und dem Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Die 3+2 Regelung gilt nicht für alle

Grundsätzlich gilt, dass Geflüchtete in Ausbildung stets auch eine Beschäftigungserlaubnis benötigen. Wird eine Beschäftigungserlaubnis versagt, kann auch keine Duldung entsprechend der 3+2 Regelung erteilt werden. Eine Beschäftigungserlaubnis wird nicht ausgestellt, wenn die Geflüchteten

Umsetzung der 3+2 Regelung

- aus einem sicheren Herkunftsland eingereist sind und ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Grundsätzlich gilt dies auch für Geflüchtete, die vor dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben. Im Ermessen der Ausländerbehörde kann jedoch bei besonderem berechtigtem Interesse des Arbeitsgebers bzw. des Ausbildungsbetriebs eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.
- nach Deutschland eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen. Dies gilt insbesondere, wenn die Abschiebung aufgrund der Täuschung über die Identität, die Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben nicht vollzogen werden kann.
- aufgrund von Gründen abgeschoben werden können, die sie selbst zu vertreten haben. Dies gilt beispielsweise für Geflüchtete aus Staaten, in die eine Abschiebung grundsätzlich möglich ist, wenn sie keinen Pass vorlegen oder bei der Beschaffung von Reisepapieren nicht mitwirken.

Keine Duldung für Schüler/-innen der einjährigen Berufsfachschule

Unter die 3+2 Regelung fallen nur Auszubildende in einem mindestens zweijährigen geregelten Ausbildungsberuf. Geflüchtete in der einjährigen Berufsfachschule fallen nicht unter die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Sofern der Wunsch nach einer anschließenden Ausbildungsaufnahme besteht, sollte rechtzeitig mit der Ausländerbehörde Kontakt aufgenommen werden.

Konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung dürfen nicht bevorstehen

Entsprechend § 60a Abs. 2 Satz 4 erfolgt eine Duldung aufgrund der Aufnahme einer Ausbildung nur, wenn keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Die Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung muss dabei noch nicht eingeleitet sein bzw. kurz vor der Umsetzung stehen. Als konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung kann bereits eine aktenkundige Vorladung bei der Ausländerbehörde zwecks Passbeschaffung gewertet werden.

Meldepflicht für Ausbildungsbetriebe bei Ausbildungsabbruch

Betriebe, die einen zur Ausreise verpflichteten Geflüchteten in Ausbildung nehmen und ihm so eine Duldung entsprechend § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ermöglichen, sind verpflichtet, das Nicht-Betreiben bzw. den Abbruch der Ausbildung unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Meldung oder erfolgt sie zu spät bzw. unvollständig, kann dies bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Im Zweifel Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde

Die Umsetzung der 3+2 Regelung ist sehr komplex. Eine Duldung aufgrund § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist immer eine Einzelfallentscheidung. Daher sollte bei Rechtsfragen immer Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde aufgenommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass bei anerkannten Geflüchteten keine Rechtsunsicherheit besteht. Handwerksbetrieben sollte daher empfohlen werden, vorrangig Geflüchtete mit positivem Asylbescheid oder hoher Bleibeperspektive in Ausbildung zu nehmen.